

Unternehmer = Ersteller, Name
Straße
PLZ, Ort

Unternehmererklärung nach § 96 Gebäudeenergiegesetz – Arbeiten im Bestand –¹

Bereich: Heizung, Kälte, Warmwasser, Lüftung,
Erneuerbare Energien
Aufbewahrungspflicht durch Eigentümer
10 Jahre
– Kurzfassung –

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Bauherr
Straße
PLZ, Ort

Bauvorhaben, z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Geschoss
Straße, ggf. Grundstück
PLZ, Ort

Es handelt sich um folgende Gebäudeart

- Wohngebäude Nichtwohngebäude bestehendes öffentliches Gebäude

Es wurden nach § 96 (1) GEG ausgeführt:

- 1. Änderung von Außenbauteilen im Sinne von § 48 GEG,
- 2. Einbau von Zentralheizungen nach den §§ 61 GEG bis 63 GEG,
- 3. Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelungseinrichtungen nach den §§ 61 GEG bis 63 GEG,
- 4. Einbau von Umwälzpumpen in Zentralheizungen und Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen nach § 64 GEG,
- 5. Dämmung von Leitungen nach § 69 und § 70 GEG, entsprechend den zum Zeitpunkt der Fertigstellung geltenden Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes.
- 6. Einbau von Klima- und raumluftechnischen Anlagen oder Zentralgeräten und Luftkanalsystemen solcher Anlagen nach den §§ 65 GEG bis 68 GEG,
- 7. Ausrüstung von Anlagen nach Nummer 7 mit Einrichtung zur Feuchteregelung nach § 66 GEG,
- 8. Durchführung hydraulischer Abgleiche und weiterer Maßnahmen zur Heizungsoptimierung nach § 60c GEG,
- 9. Einbau von Systemen für die Gebäudeautomatisierung nach § 71a GEG oder
- 10. Einbau oder Aufstellung zum Zweck der Inbetriebnahme von Heizungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 71 GEG Absatz 1 bis 3, den §§ 71i GEG, 71k GEG Absatz 1 Wortlaut vor Nummer 1 und nach § 71m.

¹ Zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der Pflichten aus den genannten Vorschriften ist die Unternehmererklärung von dem Eigentümer mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmererklärung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

1. Aufwandszahl nach § 96 (3) GEG, gewählt wird:

Erzeugeraufwandszahl nach DIN V 4701-10

sonstiges: _____

Aufwandszahl: _____

Soweit die Zentralheizung mit einer zentralen Warmwasserbereitung verbunden ist:

Aufwandszahl nach § 96 (3) GEG, gewählt wird:

Erzeugeraufwandszahl nach DIN V 4701-10

sonstiges: _____

Aufwandszahl: _____

2. Im Falle von Arbeiten nach Absatz 1 Nummer 7 der gewichtete Mittelwert der auf das jeweilige Fördervolumen bezogenen elektrischen Leistung aller Zu- und Abluftventilatoren: _____ sowie der Wärmerückgewinnungsgrad: _____ (soweit Anforderungen nach § 68 GEG einzuhalten sind)

3. Anteil Erneuerbarer Energien

Nachweis gem. Berechnung nach DIN V 18599: 2018-09 (s. Anlage)

Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71 b GEG

Elektrisch angetriebene Wärmepumpe nach Maßgabe des § 71c GEG

Stromdirektheizung nach Maßgabe des § 71d GEG, s. Anlage

Solarthermische Anlage nach Maßgabe des § 71e GEG, s. Anlage

Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich darauf hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f GEG und 71g GEG

Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse-, oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h GEG Absatz 1 oder

Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e GEG und 71h GEG Absatz 2 in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h GEG Absatz 4

4. Nachweise

Nachweis Hybridheizung Wärmepumpe:

Thermische Leistung der Wärmepumpe >=30% der Heizlast (parallel oder bivalent teilparalleler Betrieb)

Thermische Leistung der Wärmepumpe >=40% der Heizlast (bivalent alternativer Betrieb)

Leistung Wärmepumpe am Teillastpunkt A nach DIN EN 14825 >=30% (parallel oder bivalent teilparalleler Betrieb)

Leistung Wärmepumpe am Teillastpunkt A nach DIN EN 14825 >=40% (bivalent alternativer Betrieb)

Nachweis Hybridheizung Solarthermie:

- bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten eine Fläche von mindestens 0,07 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche
- bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden eine Fläche von mindestens 0,06 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche
- Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent.

Nachweis bei Wärmepumpe mit Heizstab im Pufferspeicher gem. DIN TS 18599 -14

- Thermische Leistung der Wärmepumpe $\geq 30\%$ der Heizlast (parallel oder bivalent teilparalleler Betrieb)
- Thermische Leistung der Wärmepumpe $\geq 40\%$ der Heizlast (bivalent alternativer Betrieb)

5. Warmwasserbereitung (§ 71(5) GEG)

- WW-Bereitung erfolgt über zentralen Wärmeerzeuger
- Warmwasserbereitung erfolgt dezentral mit elektronischem Durchlauferhitzer oder Kleinspeicher

6. Bemerkungen:

Erklärung:

Ich bestätige, dass die von mir geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den jeweiligen Anforderungen der in den Nummern 1 bis 11 von § 96 Abs. 1 GEG genannten Vorschriften entsprechen.

Datum, Unterschrift, Unternehmen (Ersteller)

Erhalten am _____

(Nutzer, Bauherr, Eigentümer oder Auftraggeber)

Im Text wird - ohne jede Diskriminierungsabsicht - ausschließlich die männliche Form verwendet. Grundsätzlich ist jede Geschlechtsform mit einbezogen.